

zur KWK-Kosten-Nutzen-Analyseverordnung (KNA-V), Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz

12.09.2014

Vorbemerkungen

Durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde am 15.08.2014 ein Referentenentwurf zu einer Verordnung über die Analyse von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung vorgelegt

Die Notwendigkeit der gesetzgeberischen Initiative ergibt sich aus der Notwendigkeit der Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften.

Der VIK begrüßt den Verordnungsentwurf. Es ergeben sich zur Verbesserung Chancen, mehr Abwärme aus industriellen Prozessen zur Fernwärmeversorgung zu nutzen. Der VIK nutzt die Gelegenheit, diese Verordnung zu kommentieren und Ergänzungs- und Änderungsvorschläge einzubringen, die auch dazu dienen, die Planungssicherheit zu stärken. Da die Verordnung in die Genehmigungsverfahren nach BImSchG und UVP eingreift, sollten die zuständigen Behörden durch das BMUB in die Lage versetzt werden, keine Verzögerungen beim Genehmigungsverfahren entstehen zu lassen.

Die Erschließung dieser Potenziale bietet große Chancen hinsichtlich Energieeffizienzzielen sowie CO₂- und Primärenergieeinsparung. Durch gegenläufige ordnungspolitische Verordnungen oder Gesetze werden die möglichen Potenzialerschließungen erschwert oder stark eingeschränkt. Ein Abgleich bzw. eine Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Gesetzgebungsebenen mit divergierenden Zielvorgaben ist daher dringend geboten. Nur so können die politischen Zielsetzungen hinsichtlich Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit erreicht werden.

Spezielle Anmerkungen:

In § 1 wird der Anwendungsbereich definiert. Für industrielle Anwendungen soll diese Verordnung gelten für die Genehmigung der Errichtung oder erhebliche Modernisierung von:

- a) *einer thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW,*
- b) *einer sonstigen Anlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW,*
- c) *einer Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz.*

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung (siehe § 2) besteht noch Konkretisierungsbedarf.

Der Begriff „thermische Gesamtnennleistung“ bedarf noch der Konkretisierung durch das BMUB. Insbesondere der Begriff „thermische Gesamtnennleistung“ (TGNL) erscheint problematisch, da er nicht deckungsgleich mit dem Begriff „Feuerungswärmeleistung“ (FWL) ist. In den Genehmigungsbescheiden (bzw. im bestehenden Anlagengenehmigungsrecht) ist lediglich von FWL die Rede. Es sollten aus Praktikabilitätsgründen klare Vorgaben zur Er- bzw. Umrechnung gemacht werden.

Ebenfalls sollte der Begriff ‚nutzbares Temperaturniveau‘ (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) definiert werden. Wenn die Abwärme bereits gefasst ist, also an einen nutzbaren Wärme-Kreislauf (z. B. Wasser), kann die Abwärme schon bei deutlich geringeren Temperaturen genutzt werden als bei ungefasster, diffuser Abwärme (z. B. Strahlungswärme).

Für die Kategorie c) ist auf die Spezifik der industriellen Energieversorgungsanlagen hinzuweisen, welche in bestehende Wärmenetze einspeisen, die als Wärmenetze nach § 3 Abs. 13 KWKG zu definieren sind. Hier ist eine Nutzung von Abwärme zur Wärme- und Kältebedarfsdeckung nicht vergleichbar mit Wärmenetzen der öffentlichen Fernwärmeversorgung, weil i.d.R. Dampfnetze vorliegen. Hier sollte in § 3 der KNA-V ein weiterer Passus aufgenommen werden, welcher die Ausnahmen regelt, da nicht eindeutig definiert ist was unter Abwärmennutzung zu verstehen ist.

In § 2 Abs. 8 ist ‚effiziente Fernwärme- oder Fernkälte‘ definiert. Gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 entfällt die Vorlage einer KNA, wenn sie unzumutbar ist. Dies ist bei effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung (§ 2 Nr. 8) der Fall. Das Beispiel in der Begründung auf

S. 27 des 3. Abs. (Tabelle mit Schwellenwerten) bezieht sich auf die öffentliche Fernwärmeversorgung und ist auf industrielle Wärmenetze nicht übertragbar.

In § 3 Abs. 1 (Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse) wird gefordert, dass eine KNA vorzulegen ist, wenn eine Stromerzeugungsanlage ohne Abwärmenutzung (keine KWK) erfolgt. Ein Ansatz, die Wirtschaftlichkeit anzuheben, wäre der Vorrang von wärmegeführter KWK vor EEG-Anlagen bei der Stromeinspeisung

Im Zusammenhang mit dem Begriff ‚die zur Verfügung stehende nutzbare Abwärme‘ von 10 MW ist es entscheidend, für die Berechnung dieser Wärmemenge von realen Temperaturdifferenzen ausgehen zu können. Vorgaben zur Berechnungsmethode durch das BMUB oder nachgelagerte Behörden sollte es nicht geben, damit es keine Auslegungsspielräume beim Genehmigungsverfahren gibt.

In § 4 Abs. 1 (Gegenstand der Kosten-Nutzen-Analyse) wird gefordert, dass bei der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen die Kosten und der Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage vorzulegen sind. Dazu ist zu bemerken, dass es im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Stromerzeugung zunehmend wichtiger wird, KWK-Anlagen flexibel zu betreiben, dies ist aber mit hocheffizienter KWK letztendlich nicht vereinbar. Dieser Sachverhalt sollte in die Verordnung und/oder Begründung einfließen.

In § 5 Abs. 3 sollte noch folgender Sachverhalt ergänzt werden:

Aspekte der Anlagensicherheit, die Wärmenutzung erschweren oder unmöglich machen.

In § 6 Satz 3 werden eine Amortisationszeit von mindestens 5 Jahren und eine angemessene Rendite eingeräumt. Diese Vorgabe wird vom VIK abgelehnt. Es muss jedem Unternehmen selbst überlassen werden, eine angemessene Amortisationszeit für das individuelle Projekt festzulegen. Eine Festlegung einer langen Amortisationszeit führt zu einer Fehlallokation von Kapital, das in der Folge für Effizienzmaßnahmen, die sich schneller amortisieren und damit auch schneller Mittel für neue Investitionen freisetzen, nicht mehr zur Verfügung steht. Der VIK schlägt für Satz 3 folgende Formulierung vor:

„Finanzierungskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Rendite“

Nach §3 Abs 7 und § 8 Abs.1 sind der zuständigen Behörde Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu übergeben. Diese sind Betriebsgeheimnisse und sind entsprechend vertraulich von der zuständigen Behörde zu behandeln und zu wahren.

Anhang: Angabe von Fallzahlen

Spezielle Angaben zu machen dürfte schwerfallen. Daher schlägt der VIK den folgenden Ansatz vor:

1. Über alle im Emissionshandel zugelassenen Energieanlagen kann auf mögliche Neubauten oder Modernisierungen geschlossen werden, indem über die Gesamtanzahl der Anlagen und einen Abschreibungszeitraum von 15 Jahren die jährlichen Fallzahlen berechnet werden.
2. Die übrigen thermischen Anlagen werden mit der gleichen Systematik, aber mit einem Abschreibungszeitraum von 20 Jahren Abschreibung berechnet.

	Anzahl
Energieversorgung	1224
Raffinerie	44
Papierherstellung	161
Feuerungsanlagen	1429
Steine/Erden	509
Kokerei	3
Eisen	125
Aluminium	39
Chemie/sonstige	364
Gesamt	2469

Aus der obigen Tabelle folgt, dass jährlich etwa 100 Feuerungsanlagen und 50 sonstige Anlagen neu gebaut oder modernisiert werden müssten. Wie viele davon keine KNA vorlegen müssen, kann nicht abgeschätzt werden.